

Steuerfalle für Schweizer in Deutschland

Der Bund will erneut über Doppelbesteuerungsabkommen verhandeln

Keiner kennt die Regel: Wer in der Schweiz lebt, kann auch in Deutschland voll steuerpflichtig sein. Diese Sonderregel soll nun aus den DBA verschwinden.

VON MICHAEL HEIM

Eben noch hat der Nationalrat das Steuerabkommen mit Deutschland angenommen. Doch hinter den Kulissen bereitet sich das Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF) bereits auf neue Verhandlungen mit dem Nachbarland vor. Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), das vor kurzem um den berüchtigten Artikel 26 zur Amtshilfe bei Steuerhinterziehung ergänzt wurde, soll bereits wieder angepasst werden. Das bestätigt Pressesprecher Mario Tuor dem «Sonntag».

Im Fokus steht der Artikel 4 im DBA, der von Anwälten und Treuhändern gerne mal als «ganz übel» bezeichnet wird. Der eine Abweichung zum Musterabkommen der Wirtschaftsorganisation OECD darstellt. Und den es so nur zwischen der Schweiz und Deutschland gibt. Denn laut den beiden DBA für Einkommen und Erbschaften hat Deutschland das Recht, auch Personen unbeschränkt zu besteuern, die ihren Lebensmittelpunkt und Steuersitz in der Schweiz haben. Es reicht, wenn sie zusätzlich in Deutschland eine «ständige Wohnstätte» haben. Und das kann vieles bedeuten.

AUCH KLAUS BURCKHARDT (Name geändert) wäre vermutlich unter diese Kategorie gefallen. Vor ein paar Jahren stellte der wohlhabende Basler fest, dass sein grosszügiges Anwesen im Schwarzwald als Wohnstätte hätte qualifiziert werden können. Er liess zwei Gutachten von Steuerrechtlern erstellen. Würde er sterben, so das Fazit des älteren Herrn, müssten seine Erben eine Erbschaftsteuer von 30 Prozent bezahlen. Nicht nur aufs Vermögen in Deutschland, sondern auf alles mit Ausnahme von Schweizer Liegenschaften.

Burckhardt musste zudem befürchten, dass er in Deutschland schon seit Jahren hätte Einkommenssteuer bezah-

len müssen. Nicht auf Schweizer Einkommen, wohl aber auf internationales Einkommen. Und dazu gehören zum Beispiel Dividenden von Aktien aus dem Ausland. Möglicherweise galt er seit Jahren als Steuerhinterzieher. Nur wusste er nichts davon.

So wie Burckhardt dürfte es noch vielen Schweizern gehen, die ein Haus ennet der Grenze haben. Eine einfache Hütte reiche wohl nicht, um als Wohnstätte qualifiziert zu werden, sagt Klaus Wasna, der im grenznahen Lörrach als Treuhänder arbeitet. «Es gibt im Schwarzwald aber sehr viele gut ausgestattete Jagdhütten, die da schon eher drunter fallen», sagt er. Wasna sagt, er habe schon mehrere Kunden gehabt, die sich mit einer möglichen Steuerpflicht konfrontiert

«Man hat das damals angesprochen. Deutschland war jedoch nicht bereit, das anzupassen.»

PASCAL DUSS, JURIST DES BUNDES

sahen. Oft sei dieses Problem noch nicht einmal Steuerberatern bekannt. «Zumindest ausserhalb der Grenzregion.»

Burckhardt suchte die Öffentlichkeit, meldete sich bei ihm bekannten Politikern und schrieb gar an den Bundesrat. Manch einer, den er angesprochen habe, habe das Problem auch nicht gekannt, sagt er. Auch bei der Handelskammer beider Basel wurde er vorstellig. Diese hat inzwischen ihre Mitglieder auf das Problem hingewiesen.

Auch für Deutsche, die in die Schweiz ziehen, enthält das DBA ein paar besondere Regeln. So können deutsche Wegzügler noch während fünf Jahren von Deutschland auf Einkommen besteuert werden, das in Deutschland erzielt wird. Dasselbe gilt für Vermögensgegenstände, die in Deutschland liegen.

DASS DIESE SONDERREGELN beim Neuverhandeln des DBA im Jahr 2008 nicht beseitigt wurden, sei «ein grosses Versäumnis», sagt Nadia Tarolli, Steuerberaterin bei der Basler Anwaltskanzlei

Vischer. «Ich weiss nicht, ob man das vergessen hat, oder ob man es nicht ändern wollte», sagt sie. Es scheint an ihrer Empörung auch kaum etwas zu ändern.

In Bern war das Problem zum Zeitpunkt der Verhandlungen sehr wohl bekannt. Man habe die Sonderregel zum Wohnsitz damals bei den Verhandlungen angesprochen, sagt Pascal Duss, Jurist beim Staatssekretariat für internationale Finanzfragen. «Deutschland war nicht bereit, das einfach anzupassen.»

Die Schweiz aber stand unter Zeitdruck. Sie musste möglichst schnell zwölf DBA abschliessen, um von der schwarzen Liste der OECD gestrichen zu werden. Man habe daher in zweistufiges Vorgehen gewählt, sagt Duss. Erst Artikel 26 zur Amtshilfe bei Steuerhinterziehung. Und dann in einem zweiten Schritt weitere Punkte.

DER EIGENARTIGE ARTIKEL 4 stehe schon seit Beginn in den beiden DBA, die aus den Siebzigerjahren stammen, sagt Duss. Damit sollte verhindert werden, dass sich deutsche Bürger einfach in die Schweiz absetzen konnten. Dass davon auch Schweizer betroffen seien, sei eher eine Nebenwirkung, sagt er.

Eine Nebenwirkung, die nach Meinung von Steuerexpertin Tarolli beseitigt gehört. «In der Vergangenheit wurde argumentiert, es brauche die Sonderbestimmung, weil es mit der Schweiz keinen Informationsaustausch gebe», sagt sie. «Mit dem neuen DBA ist das eigentlich hinfällig.»

Das sieht auch das Staatssekretariat so. Artikel 4 stehe «im Vordergrund» der Neuverhandlungen, sagt SIF-Pressesprecher Mario Tuor. Bereits in diesem Herbst sollen Gespräche über eine Anpassung des DBA für Einkommen stattfinden. 2013 komme dann das DBA für Erbschaften dran. Offenbar haben beide Länder bereits erste Wünsche auf den Tisch gelegt. Welche das sind, sagen sie jedoch nicht. Das deutsche Finanzministerium lässt ausrichten, man sei «aufgeschlossenen» für eine weitere Revision der beiden DBA. Einzelheiten möge man jedoch nicht kommentieren.

Bis zum Ende der Verhandlungen mochte Hausbesitzer Burckhardt nicht mehr warten. Er hat das Haus, in dem er während Jahren den Sommer verbrachte, vor einiger Zeit verkauft.